

BETRIEBSSATZUNG

für den Eigenbetrieb „Wasserversorgung Wetzlar“

vom

Aufgrund der §§ 5, 19 und 127 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2010 (GVBl. I, S. 119) in Verbindung mit §§ 1 und 5 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) in der Fassung vom 09.06.1989 (GVBl. I, Seite 151) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 218) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wetzlar am folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Zweck des Eigenbetriebes

- (1) Die Einrichtungen zur Trinkwasserversorgung - mit Ausnahme von Einrichtungen zur Trinkwassergewinnung - werden als Eigenbetrieb nach dem Eigenbetriebsgesetz und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebes ist es, das Stadtgebiet mit Trinkwasser zu versorgen und das hierfür benötigte Wasser zu beschaffen. Der Eigenbetrieb ist befugt, alle Geschäfte zu führen, die seinen Betriebszweck fördern oder wirtschaftlich berühren.
- (3) Der Eigenbetrieb kann die Erfüllung seiner Aufgaben ganz oder teilweise auf andere Körperschaften übertragen, wenn dadurch die Versorgungssicherheit nicht beeinträchtigt wird.
- (4) Der Eigenbetrieb hat keine Gewinnerzielungsabsicht.

§ 2

Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung „Wasserversorgung Wetzlar“

§ 3

Leitung des Eigenbetriebes

- (1) Die Betriebsleitung besteht aus mindestens einem/einer Betriebsleiter/in.
- (2) Den Geschäftsbereich der Betriebsleitung regelt der Magistrat unter Beteiligung der Betriebskommission durch eine Geschäftsordnung.
- (3) Die Betriebsleitung wird nach Anhörung der Betriebskommission vom Magistrat eingestellt, angestellt, befördert und entlassen.

§ 4

Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) Die Betriebsleitung vertritt die Stadt in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die seiner eigenen oder der Entscheidung der Betriebskommission unterliegen.
- (2) Die Betriebsleitung unterzeichnet ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses unter dem Namen des Eigenbetriebes.

- (3) Erklärungen in Angelegenheiten des Eigenbetriebs, durch die die Stadt verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Im Rahmen der laufenden Betriebsführung werden sie nach Absatz 1 und 2 abgegeben. Im Übrigen sind sie nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Oberbürgermeister oder seinem allgemeinen Vertreter sowie einem weiteren Mitglied des Magistrats handschriftlich unterzeichnet sind. Dem Namen des Magistrats soll ein Zusatz hinzugefügt werden, der darauf hinweist, dass es sich um eine Erklärung für den Eigenbetrieb handelt.
- (4) Bei Verhinderung des Betriebsleiters und seines Stellvertreters erfolgt die Vertretung durch den Magistrat.
- (5) Die Betriebsleitung kann einzelne Betriebsangehörige zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften der laufenden Betriebsführung ermächtigen. Die Vertretung erfolgt durch jeweils 2 Personen gemeinsam.

§ 5

Aufgaben der Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb aufgrund der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung und der Betriebskommission in eigener Zuständigkeit und Verantwortung, soweit nicht durch die HGO, das EigBGes oder diese Satzung etwas Anderes bestimmt ist. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung, die Aufstellung des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses, des Anlagennachweises, der Erfolgsübersicht sowie die Zwischenberichterstattung. Sie hat den Eigenbetrieb wirtschaftlich und sparsam zu führen.
- (2) Die Betriebsleitung hat die Betriebskommission über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs rechtzeitig zu unterrichten. Dem für die Verwaltung des Finanzwesens sowie dem für die Verwaltung des Eigenbetriebs zuständigen Mitglied des Magistrats hat er den Entwurf des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses, des Anlagennachweises, des Lageberichts und der Erfolgsübersicht, die vierteljährlichen Zwischenberichte, die Ergebnisse der Betriebsstatistik sowie etwaige bedeutsame Kostenrechnungen des Eigenbetriebs zur Kenntnis zu bringen; sie können von der Betriebsleitung die Erteilung aller sonstigen für die Finanzwirtschaft der Gemeinde wesentlichen Auskünfte verlangen.

§ 6

Aufgaben des Magistrats

- (1) Der Magistrat sorgt dafür, dass die Verwaltung und Wirtschaftsführung des Eigenbetriebs mit den Planungen und Zielen der Gemeindeverwaltung im Einklang stehen. Der Oberbürgermeister kann ein Magistratsmitglied mit der Wahrnehmung der Angelegenheiten des Eigenbetriebs als Dezernent beauftragen.
- (2) Die allgemeinen Anordnungen und Richtlinien des Magistrats für die gesamte Stadtverwaltung gelten sinngemäß auch für den Eigenbetrieb, sowie nicht Vorschriften des EigBGes oder dieser Satzung entgegenstehen oder ausdrücklich Abweichendes bestimmt ist.
- (3) Der Magistrat hat einen Beschluss der Betriebskommission nach Anhörung der Betriebskommission aufzuheben, wenn dieser das Recht verletzt; er kann ihn ändern, soweit er gegen die Planung und Ziele der Gemeindeverwaltung verstößt.

§ 7

Aufgaben der Stadtverordnetenversammlung

Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihr durch die HGO und das EigBGes vorbehalten sind, insbesondere über

1. Erlass und Änderung der Betriebssatzung
2. wesentliche Aus- und Umgestaltung oder Auflösung des Eigenbetriebs sowie Beteiligung an anderen Unternehmen
3. Festsetzung der allgemeinen Lieferungsbedingungen und der Gebühren und Beiträge.
4. Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan
5. Feststellung des Jahresabschlusses und Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes sowie Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss
6. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken sowie Baumaßnahmen außerhalb des Wirtschaftsplanes, soweit der Wert im Einzelfall mehr als 50.000 € beträgt.
7. Aufnahme von Krediten, Übernahme von Bürgschaften und Bestellung anderer Sicherheiten

§ 8

Betriebskommission

- (1) Die Betriebskommission besteht aus 12 Mitgliedern. Sie dürfen nicht gleichzeitig Mitglied im Aufsichtsrat der enwag sein; § 6 Abs. 2 Ziff. 2 EigBGes bleibt unberührt. Im Einzelnen gehören ihr an:
 - a) 7 Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung
 - b) 3 Mitglieder des Magistrats
 - c) 2 wirtschaftlich oder technisch besonders erfahrene Personen
- (2) Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und deren Stellvertreter werden von den Fraktionen in entsprechender Anwendung der §§ 72 Abs. 2 und 62 Abs. 2 HGO benannt. Die wirtschaftlich oder technisch besonders erfahrenen Personen werden von der Stadtverordnetenversammlung nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt.
- (3) Vom Magistrat gehören der Betriebskommission der Oberbürgermeister oder ein von ihm bestimmtes Mitglied kraft Amtes sowie der mit der Wahrnehmung der Angelegenheiten des Eigenbetriebs beauftragte Dezernent und ein weiteres Mitglied an.
- (4) Den Vorsitz in der Betriebskommission führt der Oberbürgermeister oder das von ihm bestimmte Mitglied. An den Sitzungen der Betriebskommission nimmt die Betriebsleitung teil. Sie ist auf Verlangen zu dem Gegenstand der Verhandlungen zu hören. Sie ist verpflichtet, der Betriebskommission auf Anforderung Auskünfte zu den Beratungsgegenständen zu erteilen. Soweit nichts anderes bestimmt ist, fasst die Betriebskommission ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Kommissionsmitglieder aus der Stadtverordnetenversammlung können sich von ihren Fraktionsmitgliedern vertreten lassen.

§ 9

Aufgaben der Betriebskommission

Die Zuständigkeiten der Betriebskommission richten sich nach den Vorschriften des EigBGes. Soweit das Gesetz die nähere Bezeichnung der Aufgaben der Betriebsatzung überlässt, ist die Betriebskommission für folgende Angelegenheiten zuständig:

- (1) Zustimmung zu Geschäften im Rahmen des Wirtschaftsplanes, soweit deren Wert im Einzelfall 100.000 € übersteigt oder die nach Art und Umfang nicht regelmäßig wiederkehren.
- (2) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken sowie die Gewährung von Darlehen, soweit der Wert im Einzelfall nicht mehr als 50.000 € beträgt.
- (3) Entscheidung über das Führen von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit der Wert im Einzelfall mehr als 10.000 € beträgt.
- (4) Zustimmung zu allen Verträgen, wenn sie von größerer Bedeutung sind. Als Verträge von größerer Bedeutung sind solche anzusehen, bei denen die Jahresbelastung mehr als 50.000 € beträgt. Ausgenommen davon sind arbeitsvertragliche Regelungen.
- (5) Stundung, Niederschlag und Erlass von Forderungen, wenn diese im Einzelfalle mehr als 5.000 € betragen.
- (6) Stellungnahme zum Wirtschaftsplan, zum Jahresabschluss und zum Vorschlag für die Ergebnisverwendung und Vorlage an den Magistrat zur Weiterleitung an die Stadtverordnetenversammlung
- (7) Vorschlag für den Prüfer für den Jahresabschluss.

§ 10

Personalangelegenheiten

- (1) Die Beschäftigten des Eigenbetriebs werden nach Maßgabe der geltenden Tarifverträge und der für die Stadt geltenden allgemeinen Grundsätze von der Betriebsleitung eingestellt, angestellt, befördert und entlassen.
- (2) Die Betriebsleitung ist Vorgesetzter aller Bediensteten.
- (3) Die durch Gesetz oder Betriebsvereinbarung vorgesehenen Mitbestimmungs- und Mitwirkungsrechte des Personalrates bleiben unberührt.

§ 11

Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt 50.000,- Euro.

§ 12

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen richten sich nach den Vorschriften des zweiten Teils des EigBGes.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft. Die Aufgaben der Betriebskommission werden bis zu ihrer Konstituierung vom Magistrat wahrgenommen.

Wetzlar, den

Der Magistrat der Stadt Wetzlar

D e t t e
Oberbürgermeister